

Beilage zum „Wiesbadener General-Anzeiger“.

Nr. 161.

Samstag, den 13. Juli 1901.

XVI. Jahrgang.

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

Andries Bakker.

Originalroman aus dem Burenkriege von
Maximilian L. Werner.

Marie schlug bestig erröthend die Augen nieder, während Andries, der Dewets Blick wohl bemerkt hatte, sich auf die Unterlippe biß, daß sie blutete. Dewet aber fuhr nun in etwas verändertem Tone fort:

„Sollte ich mich aber in der Einsicht in Ihnen getäuscht haben. Herr Leutnant, so hüben Sie sich, wieder einmal in meine Gewalt zu kommen, denn dann, das wissen Sie, erlaubt mir die Genfer Konvention, was sie jenem dort jetzt verbietet. Und dann Gott befohlen, Wundheil, adieu, Meisstrouwe! Und Du, Andries, begleite mich, ich habe Dir noch Etwas mitzugeben.“

„Andries hatte gehofft, noch persönlich sehr euerisch mit seiner Schwester abzurechnen und sah nun seinen Plan durchkreuzt — und zwei Mäde sandte er nach den Weiden. — einen jomigen nach Marie und einen voll todlichem Hasses nach dem Leutnant. Ja, sein Fuß sogerte, als sich Dewet umblühte, ob ihm jener auch folge. Da wagte er nicht mehr, dem Befehle des Generals sich zu widersetzen und, wenn auch widerwillig, folgte er dem fähnen Burenführer.“

„Und nun, Marie — nun bist Du mein — sollst es bald vor aller Welt sein — der General weiß es — und ich bin es Dir schuldig, dem Trange meines Herzens zu folgen und Dir meine Hand anzubieten!“

„Du?“ flüsterte sie erglühend. „Du könntest —“
„Ich kann nicht nur — ich will. Ich bleibe im Lager — vorläufig und wir müssen uns wiedersehen — ich werde Dir sagen, was ich weiter zu thun gedenke. Jetzt geh — die Deute wird vertheilt, da darfst Du dabei nicht fehlen. Leb wohl — bis morgen.“

Und wieder umfaßte er sie zärtlich, wieder leate sie ihren Arm fest um seinen Hals, wieder fanden sich ihre Lippen zu langem Kusse und im nächsten Augenblick entwand sie zwischen den Lagerzelten.

Bei den Truppen herrschte reges Leben und doch ging alles in größter Ruhe und Ordnung zu. — Man unterfuhrte die erbeuteten Wagen und lud einige um, sodas immer einige leere Wagen und Karren blieben — für die G-lanaenen. Verwundeten — und neue Beute. Die Ernte war reichlich, und mancher Krieger, dem Wäsche und Kleider bedenklich morsch geworden waren, konnte sich neu herausstafieren. Auch der Waffenvorrath war so reichlich, daß eine große Anzahl Reiter jetzt mit den Schleppjäheln ihrer gefallenen oder verwundeten Feinde ausgerüstet werden konnten. Gew. bre und Patronengürtel waren in noch größerer Anzahl erbeutet. Auch ein großer Vorrath alten Weines hatte sich in den Wagen befunden. Dewet gab die höchsten Preise für den Wein, wohl wissend, daß Unmöglichkeit nicht zu ihren Fehlern zählt. So wurde denn die Stimmung froh und zuversichtlich, und leicht und sorglos streckten sie sich bald zu trüben Schlummer nieder.

Nur zwei schliefen nicht außer den Wachen. Das waren Andries Bakker und der Leutnant von Allenburg. Zonen hielten jomige Nachgedanken wach, diesen ließ ein eigenes, heiliges Glücksgefühl nicht zur Ruhe kommen.

Vor Tagesanbruch noch, sie hatten kaum ein paar Stunden der Ruhe genossen, erhoben sich die Buren von der Erde. Die reiche Beute des vorhergehenden Tages war längst vertheilt und verladen. Nur die Zelte wurden in aller Eile abgebrochen, rasch ein wenig Kaffee gekostet — und dann ging's weiter. Das Frühstück wurde im Sattel eingenommen.

Andries war in der eigenthümlichsten zwiespältigen Gemüthsverfassung. Freude und Stolz erfüllte ihn, denn er war von Dewet einem der Feldherren als Ordonnanz, oder vielmehr als eine Art Adjutant beigegeben worden. Dieser Stornet hatte den Auftrag, mit ca. 200 Mann direkt nach Süden vorzudringen und die Hauptabtheilung, die in südwestlicher Richtung vorzudringen beabsichtigte, von der Seite zu decken. Nach Südwesten ging eine andere Abtheilung vor, und endlich waren 50 Mann unter der Führung eines Kap-holländers zwei Stunden früher vorausgereit — als Avantgarde, die wiederum eine Spitze vorausschickte. Wenige Getreue blieben zurück, sie sollten die Verfolgenden aufführen. Das war Dewets Art, vorzuziehen. Auf Weilen war er vor Ueberraschungen sicher und so allein war es erklärlich, daß er seinen Feinden immer wieder auf fast räthelhafte Weise entging. Alle Abtheilungen sollten sich bei der Kar Konktion, einem Kreuzungspunkte zweier wichtiger Eisenbahnlinien, in einer Entfernung von etwa 120 Kilometern, wieder zusammen treffen. Unterwegs sollten die Kapburen zum Aufrühr und zum Anschluß an die Truppen Dewets aufgefordert werden und diese Aufgabe sollte besonders denjenigen Afrikanern zufallen, die sich bereits in den Streikorden befanden. Andries sah sich also als wichtiger Akteur bei einem Drama, das vielleicht von weltgeschichtlicher Bedeutung werden sollte, in einer Rolle, die seinem Thatendrang ebenso angemessen war, als sie seinen Stolz befriedigte und ihm Gelegenheit bot, seine Rache zu fühlen.

Andererseits aber machte ihm die Schwester viel Sorge. Er mußte sie zurücklassen, denn der General, der ihm am Abend vorher, nachdem er sie mitten in ihrer Säbelrauferei überrascht hatte, seine Befehle für seine zukünftige Thätigkeit erteilt hatte, war nicht dazu zu bewegen gewesen, Marie mit derjenigen Truppe marschieren zu lassen, der er ihn, den Pri-

der, zugetheilt hatte. Andries war bei seiner Anordnung fast heftig aufgefahren. Das ging nicht, hatte er gesagt, Marie müsse an seiner Seite verbleiben, er sei ihr natürlicher Sau. Ueber diese Aeußerung, diese offenbare Insubordination, war der General merkwürdigerweise nicht im Geringsten aufgebracht gewesen. Er hatte vielmehr mit feinem Spott gelächelt und erwidert, nach dem zu urtheilen, was er soeben gesehen habe, sei Marie im Gegentheil überall sicherer, als gerade an der Seite ihres Bruders. Darum aber wolle es ihm doch scheinen, daß eine Jungfrau, die die Wäsche mit solcher Sicherheit und den Säbel mit solcher Kraft und Gewandtheit führe, keines anderen Schutzes bedürfe, als ihres eiaenen Armes. Als Andries darauf die Augenbrauen zusammengezogen und die Unterlippe fest zwischen die Zähne gekniffen, da hatte Dewet begütigend hinzugefügt, seine Maßregel sei nicht darauf berechnet, die Geschwister zu trennen. Vielmehr habe er es immer so gehalten, daß alle mitkämpfenden Frauen beim Haupttrupp zu bleiben hätten. Auch die Tapfersten unter ihnen könnten selbstverständlich nicht das leisten, was man einem Manne zumuthen dürfe. Sie bedürften des Rückhaltes an einem großen Verbands und man dürfe sie der erhöhten Gefahr und den größeren Strapazen, den ein Nebentrupp selbstverständlich immer ausgesetzt sei, nicht preisgeben. Vergewiss hatte er eingewandt, daß Marie Alles, auch das fast Unmögliche zu leisten im Stande sei. Da hatte Dewet sich für einen Augenblick zu seiner ganzen Höhe emporgerect und, obwohl er auch nicht eine Linie größer war als Andries, so hatte dieser doch das Gefühl, als müsse er zu ihm auf, der General aber auf ihn herabschauen.

„Jeder, der sich mir anschließt“, hatte er dann in einem Tone gesagt, der seinen Gedanken an Widerstand aufkommen ließ. „Ich meine Befehlen unbedingt Gehorsam zu bewiesen. Das ist in unserer gefährlichen Lage noch viel unerlässlicher, als bei einer großen Armee, deren Geiege den Ungehorsam vor dem Feinde mit dem Tode bedrohen. Das weiß auch der letzte Mann meiner Truppe. Ich trete ihnen stets als Freund und Bruder entgegen, aber verlaß Dich darauf, junger Mensch, sie selber würden einen Reden mit Erschrecken bestrafen, der sich meinen Anordnungen widersetzen wollte — ich brauche ihn nicht einmal zu verurtheilen.“

Dann hatte er Andries wieder in freundschaftlichem Tone eingeladen, um ihn zu bleiben, hatte das Lager mit ihm durchschritten und die Führer zu einer Verathung zusammenberufen. Diese Verathung hatte stattgefunden, nachdem sich die Kämpfer zur Ruhe begeben. So nahmen die Führer dieses vortrefflichen Volkes nicht allein voll und ganz an der körperlichen Strapazen der auf sie vertrauenden Truppen theil, nein, auf ihnen ruhte noch die große Sorge für das Wohl derselben, und überdies gönnten sie sich auch noch lange nicht die kurze Ruhe, die ihnen nach langem Marsch und Kampf zugemessen war.

Und Andries vollends schlief die Nacht fast aarnicht. Dewet hatte ihm nach Schluß der Verathung noch gar verboten, die Schwester aufzusuchen oder gar zu weden. Sie bedurfte dringend der Ruhe, denn sie habe ohnehin schon außerordentliches geleistet. Zu ein paar Abschiedsworten werde vor dem Aufbruch noch Zeit sein und das bedürfte doch kaum mehr als eines Handgedrucks.

Was soll nun werden? überlegte Andries. Er grübelte dem General ganz ernstlich, und trotz dessen ausdrücklicher Versicherung, glaubte er doch, der General habe die Absicht, Marie und ihn zu trennen. Ueber den Grund dieser Absicht zermarterte er sich vergeblich den Kopf. Fürchtete Dewet neuen Streit, neue Uneinigkeit, die das ganze Unternehmen gefährden könnten, oder begünstigte er gar das Verhältnis seiner Schwester zu dem englischen Offizier? Ja, hoffte er vielleicht diesen an sich zu fesseln durch die Liebesbände, die den Engländer an Marie knüpfen? Bei diesem Gedanken ballte er seine Faust und ein Groll, der geradezu der Eiferstich alch, durchwühlte seine Brust. Das wäre des großen Dewet unwürdig gewesen — und der Engländer sollte und durfte die Schwester nicht sein eigen nennen, so lange er, Andries, noch seine Wäsche laden konnte. Denn ging der Leutnant wirklich zu den Buren über, so war er ein Schurke, der die Seinen verräth. Und einem solchen Marie, seine Marie, seine einzige Schwester, ausliefern, die einzige Freundin und Spielfameradin seiner Jugend, die er, so sehr er ihr auch im Augenblick grollen mochte, auf's Härtlichste liebte? Nie und nimmer. Er war ihr älterer Bruder, ihr natürliches Oberhaupt, ihr Vormund. Er würde es ihr verhehlen mit aller Strenge — und sollte sie den Gehorsam verweigern, — nun dann lieber sie tödten, als sie in den Armen des Verhockten zu wissen.

Unseliges, verblendetes Mädchen! sagte er bei sich selber, meinedig, wie sie ist, glaubt sie sich noch völlig im Recht, weil der, dessen Leben sie geschenkt kein Engländer. Aber er ist ein Engländer, für mich und für alle meine braven Landsleute und Brüder in den Republiken! Er trägt den verfluchten rothen Rock und ist unserm Korn und unserer Rache preisgegeben, denn er kämpfte in den Reihen unserer Feinde und Unterdrücker. Und zu allem Uebriem noch der General mit seinen sonderbaren Ansichten, als könne ein Mensch den Andern von einem Eide entbinden, den er geschworen. Aus Gehorsam muß ich schweigen — aber ich — ich halte meinen Eid — und was mir in den Weg läuft, mache ich nieder — ja, ich will jetzt einmal mehr die Weiber schlagen, nur noch die Kinder — oh, die Sallunken! Gaben die denn meine arme Mutter geschont und wollten sie nicht Marie zu Schanden machen für ewig? Marie, er stöhnte schmerzlich auf, so daß die neben ihm Liegenden unruhig im Schlafe sich wälzten, hatte

sie denn diese Schmach vergessen — hatten sich nicht zwei von Denen, die den rothen Rock trugen, an ihrer junafräulichen Ehre vergreifen wollen? Hatte sie nicht den Einen mit eigener Hand niedergestochen und wäre sie nicht unfehlbar dem Anderen anheimgefallen, wenn er — Andries — sie nicht befreit hätte — hatte sie denn ihn getäuscht, so lange sie erwachten war? War sie denn immer eine Dirne gewesen, seitdem sie die Kinderhüthe ausgezogen. Unmöglich! Das — das konnte nicht sein! Oder war sie vielleicht gar blind, daß sie nicht sah, daß Jener durch Schmeicheleien und Liebesfungen nur das von ihr erreichen wollte, was seinen beiden Kameraden mit Gewalt nicht geglied war? Denn anzunehmen, er habe andere, ernsthafte Absichten, das wäre doch geradezu fündisch gewesen! Aber selbst dann nicht, selbst dann soll sie ihn nicht haben — er sie nicht — sie soll nicht das Weib einer Rothjade werden. — der General ließ ihm auch gar keine Zeit, ihr das Unfinnige ihres Beginns vorzuhalten. Nun, jedenfalls sprechen wollte und mußte er sie noch einmal, bevor aufgegeben wurde, und da wollte er ihr denn in ganz kurzen Worten die eindringlichsten Ermahnungen geben. Einem Stamme entsprossen, der mehr handelt, als redet, mehr denkt als er ausspricht — und nur dann des Wortes mächtig, wenn es ihm von einer unmittelbaren Eingebung auf die Lippen gedrängt wird, war es ihm nicht ganz leicht, die richtigen Worte zu finden, die er ihr sagen wollte. Er sann und sann — und wenn er sie glaubte gefunden zu haben, so waren sie ihm sofort wieder entchwunden. So verbrachte er in schweren Gedanken und gestörter Gemüthsruhe den größten Theil der knappen Ruhezeit, die ihm zugemessen war.

Kaum eine Stunde mochte er geschlafen haben — und auch hier hatten ihn noch beängstigende Träume verfolgt — als er, ziemlich unansehnlich an den Schultern gerittelt, erwachte. Er fuhr auf — sein Kopf war wüth und schwer, seine Gedanken verwirrt.

„Was ist denn das für eine Art“, vollteerte ein riesenhafter Bur, der über ihn gebeugt stand und ihn noch am Arme gepackt hielt, „daß wir den Jüngsten unter uns wecken müssen? Vorwärts, der Stornet wartet schon auf Dich, wir sind bereits aufgegeben und nur Du fehlst — Deinen Gaul haben wir bereits da, Du brauchst nur in den Sattel zu steigen.“

„Ja — aber —“
„Nein aber — wenn Du noch nicht recht wach bist, so schlafe auf dem Pferde weiter — das muß ein kräftiger Kerl wie Du — zur Roth auch können — und wenn wir so in den frühen Morgen hineingaloppieren, so wirst Du Dich schon ermuntern.“

Der Platz, wo Andries sich zu kurzer Ruhe ausgestreckt hatte, lag ziemlich am Ausgang des Lagers und abseits von den Zelten. Es erreagte daher wenig Aufsehen, daß der Bur Andries unter den Arm faßte, und ihn zwischen zwei der schlängelnden Sägel hindurch, wo noch die Bedetten unter Waffen standen, zu dem Plage führte, wo die Südfolonne des Dewetschen Korps bereits im Sattel lag. So wenig er auch noch seine Gedanken zu ordnen vermochte — bei diesem Anblick gab er sich einen Ruck, das Blut schoß ihm zu Kopf und trieb ihm das Roth der Verlegenheit und Scham in die Wangen. Man hatte auf ihn gewartet — das war ihm peinlich — und noch dazu rief ihm jetzt der Stornet zu:

„Na, vorwärts — vorwärts — muß man denn auf ihn, den Herrn Adjutanten, warten? Ah, ich verstehe“, unterbrach er sich mit einem Blick in Andries' Gesicht — „dem Traubenast, den wir gestern bei der Deute gefunden, hat er zu geschäftig zugesprochen und der hat ihn nun unteraefriegt!“

Mit einem Sprung war Andries im Sattel — wiederum wurde er dunkelroth, so schämte er sich.

„Nein, nein, Kommandant“, rief Andries verlegen und sehr unruhig, „ich bitte Euch, glaubt doch so etwas nicht von mir.“

„Nun, nun, ich hoffe, es kommt nicht wieder vor, und nun gieb Dich zufrieden, mein Junge“, begütigte ihn der Stornet, „nun aber vorwärts, Kinder“ rief er den Seinen zu.

„Kommandant“, sagte jetzt einer von diesen, „schaut Euch um, der General ist da.“
Wirklich kam Dewet, der sich ebenfalls bereits im Sattel befand und als Erster den Haupttrupp, den er selbst führen wollte, gewandt hatte, heranaesprengt. Der Kommandant ritt ihm entgegen, beide Männer schüttelten sich die Hände. Nur wenige Minuten sprachen sie miteinander und Dewet schärfte ihm noch einmal kurz alles ein, worauf es ihm hauptsächlich ankam. Der Stornet hörte aufmerksam zu und wiederholte, ganz wie es bei den regulären Armeen Europa's Brauch ist, den Plan und die einzelnen Befehle.

Der Anblick des Feldherrn brachte Andries sofort wieder zur Besinnung. Er wußte, was er noch thun wollte, was er unbedingt noch thun mußte — Marie sprechen, ehe er aufbrach. Er wagte es daher, sein Roß zu wenden, seinem Kommandanten nachzureiten und sich drei Schritte hinter diesem aufzuspannen. Er hatte dazu auch ein gewisses Recht, ja sogar die Verpflichtung — als Ordonnanz-Offizier mußte er eben an der Seite seines Chefs bleiben — soviel hatte er vor 12 Jahren gesehen, als die englischen Truppen unter Lord Methuen, General French usw., die gegen die Freistaaten aufbrachen, sich auf dem Durchzug in der Nähe der väterlichen Farm befanden und dort einige Tage rasteten. Er hatte überhaupt, seit den noch nicht 8 Tagen, die er jetzt unter den Waffen stand, sich sehr arüthlich mit der Kriegskunst befaßt und die Buren über alles mögliche ausgefragt, und soweit diese selbst unterrichtet waren, hatten sie ihm bereitwilligst Auskunft gegeben. (F.)

Gold-, Silberwaaren

Kein Laden. — Grosses Lager.

und Uhren verkaufe durch Ersparnis hoher
Ladenmiete zu äusserst billigen Preisen

Fritz Lehmann, Goldarbeiter,

Langgasse 3, 1. Stiege, a. d. Marktstr.

Kauf- u. Tausch von altem Gold und Silber. 3553

Oelfarben und Fußbodenlacke,

per Pfund 35 Pfg., per 60 Pfg. an.

Neuheit und haltbar, im 2961

Farbenconsum, Grabenstraße 30.

Technikum Sternberg i. Meckl.

Maschinenb., Elekt.-Ing., Techn.-Workmstr., — Einz.Kurse

1 Liter-Flasche Alter Korn mit 80 Pfg., ohne 70 Pfg.

90 Pfg. „1 Liter-Flasche Tauborn 90“ 60 Pfg.

85 „Pfeffermünz 85“ 2547

Cognac per Flasche 1.25 an

im Altstadt-Consum, Webergasse 31, nächst der Goldgasse.

Möbeln. Betten

gut und billig auch Zahlungs-
erleichterung zu haben

A. Leicher, Adelsstraße 46.

Restaurant Waldluft, Platterstr. 21.

Das große Preisegeln

hat begonnen.

10 Preise.

Es kann zu jeder Tageszeit geegelt werden. Hierzu
ladet freundlich ein

Franz Daniel. 3193

Amts-Blatt

Erscheint täglich.

der Stadt Wiesbaden.

Erscheint täglich.

Druck und Verlag der Wiesbadener Verlagsanstalt Emil Bommert in Wiesbaden.

Geschäftsstelle: Mauritiusstraße 8. — Telephon No. 199.

Nr. 161.

Samstag, den 13. Juli 1901.

XVI. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Gemäß § 13 der Städteordnung vom 4. August 1897 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der Stadtverordnetenversammlung beantragt worden ist, der nachstehenden Ordnung nebst Tarif die Genehmigung zu erteilen.

Jedem Bürger steht es frei, innerhalb der nächsten drei Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei dem Magistrat Einwendungen zu erheben.

Wiesbaden, den 11. Juli 1901.

Der Magistrat.

A. B.: Geh.

Ordnung

betr. Erhebung von Marktstandgeld auf den Märkten in der Stadt Wiesbaden.

§ 1.

Auf Grund des § 68 der Reichsgewerbeordnung, des Gesetzes betr. die Erhebung von Marktstandgeld, des § 11 des Kommunalabgabengesetzes und des § 130 des Zuständigkeitsgesetzes wird für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen zum Feilbieten von Waaren ein Marktstandsgeld nach dem beigegebenen Tarif erhoben.

§ 2.

Das Marktstandsgeld wird von Einheimischen und Ortsfremden gleichmäßig erhoben.

§ 3.

Bei der Berechnung werden Bruchtheile eines Tages als ganze Tage und Bruchtheile eines Pfennigs für einen ganzen Pfennig berechnet.

§ 4.

Das Standgeld wird entweder für jeden Markttag für sich oder auf Antrag der Betheiligten im Voraus für ein Vierteljahr erhoben. Im letzteren Fall werden für jedes Vierteljahr nur sechzig Markttag in Ansatz gebracht; die hierüber erteilte Quittung des Accisamts ist jeden Markttag mitzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen; wird die Quittung nicht vorgelegt, so ist das für den Einzeltag festgesetzte Standgeld zu entrichten; hierbei ist es gleichgültig, ob der Standort mehr oder weniger als sechzig Tage im Vierteljahr eingenommen worden sind.

§ 5.

Das Marktstandsgeld ist bei der Einnahme des Platzes an den dazu bestimmten Beamten der Accisverwaltung und zwar auf dem Wochenmarkt des Marktplatzes auf dem dort befindlichen Marktbüro gegen Empfang von Marktscheinen (Quittungen über den gezahlten Betrag) zu entrichten.

§ 6.

Die empfangenen Quittungen sind nicht übertragbar.

§ 7.

Eine den Wortlaut dieser Ordnung und des Tarifs enthaltende Tafel wird während der Marktzeit auf dem Marktplatz öffentlich ausgehängt.

§ 8.

Wer die Zahlung des Standgelds verweigert, hat die sofortige Begreifung vom Marktplatz zu gewärtigen und ist trotzdem zur Zahlung des Standgeldes verpflichtet.

§ 9.

Die Waaren und die auf dem Standplatz errichteten Buden usw. haften für die Entrichtung des Standgeldes.

§ 10.

Beschwerden gegen die Anforderung oder die Höhe des Standgeldes sind an den Magistrat zu richten, unbeschadet der vorherigen Anrufung des Accise-Inспекtors; der angeforderte Betrag ist indessen zunächst zu zahlen.

§ 11.

Wer das Marktstandgeld zu hinterziehen versucht, wenn der Markt ohne Zahlung des Standgeldes verläßt oder den sonstigen Bestimmungen dieser Ordnung zuwider handelt, verfällt in eine Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark.

§ 12.

Die Marktstandsgelder unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren, ebenso die vom Magistrat festgesetzten Ordnungsstrafen.

§ 13.

Diese Ordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Der Magistrat.

Tarif

über das Marktstandsgeld für die Märkte in der Stadt Wiesbaden.

A. für den Wochenmarkt auf dem Marktplatz und der Umgebung.

1. für die Benutzung einer Bude oder eines Relistandes a. zum Verkauf von Fischen 20 Pfg. für einen Quadratm., b. zum Verkauf von Obst und Blumen während der Marktzeit, also mit Ausnahme der Nachmittage 10 Pfg. für einen Quadratmeter.
2. für das Feilhalten auf Markttischen und sonstigen von der Marktverwaltung gelieferten Gestellen 15 Pfg. für einen Quadratmeter.
3. für das Feilhalten von Waaren auf Traatlüchern oder auf freiem Boden ausgebreitet 10 Pfg. für einen Qm.,
4. für Waaren, welche unmittelbar aus Körben, Kisten, Säcken, Fässern, Bütteln, Eimern, Geflügelkäfigen (Steigen) usw. verkauft werden, für das Stück 5 Pfg.,
5. von einem zweispännigen Wagen für einen Qm. 40 Pfg.,
6. von einem einspännigen Wagen für einen Qm. 30 Pfg.,
7. von einem Karren oder vierrädrigen Handwagen für einen Quadratmeter 20 Pfg.,
8. von einem zwei- oder einrädigen Handwagen (Schiebkarren) für einen Qm. 10 Pfg.,
9. für ein Stück größeres Wild (Hirsch, Wildschwein, Reh usw.) pro Stück 20 Pfg.,
10. für kleineres Wild, ferner für Gänse, Kapaunen, Truthähne, Schneyfen pro Stück 10 Pfg.,
11. für anderes Geflügel außer Nr. 12 pro Stück 3 Pfg.,
12. für Hühner, Tauben, Krammetsvögel, Wachteln pro Stück 2 Pfg.

WB. Für das von Händlern mit Fischen etwa verbrauchte Wasser aus der Wasserleitung ist nach dem Tarif des städt. Wasserwerks zu bezahlen. Eine Gebühr für die Ueberlassung der Markttische wird nicht besonders erhoben.

B. Für den Wochenmarkt in der Querstraße.

13. für das Feilhalten auf Markttischen Nr. 2 unter A für einen Quadratmeter 10 Pfg.,
 14. für das Feilhalten wie Nr. 3 unter A für einen Quadratmeter 5 Pfg.,
 15. für das Feilhalten von Waaren wie Nr. 4 unter A für einen Quadratmeter 3 Pfg.
- C. Für den Fruchtmarkt.
16. für einen Wagen mit Frucht jeglicher Art 50 Pfg.,
 17. für einen Karren mit Frucht jeglicher Art 40 Pfg.,

18. für einen Wagen mit Heu oder Stroh 30 Wfa.,
 19. für einen Karren mit Heu oder Stroh 15 Wfa.,
 20. für Marktwaa ren auf freiem Boden ausgestellt für den Quadratmeter 10 Wfa.
 D. Für den Krammarkt (Andreasmarkt).
 21. Für Verkaufsstellen auf dem eigentlichen Krammarkt für den Quadratmeter 20 Wfa.,
 22. desgl. auf dem Geschirrmarkt für Porzellan-, steinerne und irdene Waaren für den Quadratmeter 15 Wfa.

3737

Der Magistrat.

Gemäß § 13 der Städteordnung vom 4. August 1897 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Magistrat bei der Stadtverordneten-Versammlung die Genehmigung der unten abgedruckten Grundsteuerordnung beantragt hat. Jedem Bürger steht es frei, innerhalb der nächsten zwei Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei dem Magistrat Einwendungen zu erheben.

Wiesbaden, den 10. Juli 1901.

Der Magistrat.
 v. Abell.

Grundsteuer-Ordnung der Stadtgemeinde Wiesbaden.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom wird gemäß §§ 23, 25, 27 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Stadtgemeinde Wiesbaden folgende Grundsteuerordnung erlassen.

§ 1.

Von allen im Stadtbezirke belegenen bebauten und unbebauten Grundstücken, soweit ihnen nicht nach § 21 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 Befreiung von der Gemeindesteuer vom Grundbesitz zusteht, wird eine Gemeinde-Grundsteuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung erhoben.

§ 2.

Der Besteuerung wird der gemeine Werth der steuerpflichtigen Grundstücke zu Grunde gelegt.

§ 3.

Die Grundsteuer wird nach dem Sate von Zwei von je dem Tausend Mark des gemeinen Werthes erhoben. Eine Erhöhung dieses Satzes darf nur stattfinden, wenn für die Gemeindeeinkommensteuer ein höherer Zuschlag als 100 Proz. der veranlagten Staatseinkommensteuer erhoben wird.

§ 4.

Die Feststellung des gemeinen Werthes erfolgt durch den Steueraussschuß und zwar erstmalig für die Zeit vom 1. April 1902 bis 31. März 1903 und von da ab für je drei Rechnungsjahre.

§ 5.

Zum Zwecke der Veranlagung ist jeder Eigentümer eines steuerpflichtigen Grundstücks verpflichtet, auf die an ihn gerichtete schriftliche Aufforderung des Steueraussschusses (Magistrats u. f. f.) über bestimmte, für die Besteuerung erhebliche Thatfachen innerhalb der ihm zu bezeichnenden Frist Auskunft zu ertheilen. Der Steueraussschuß ist bei der Veranlagung an die Angaben des steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die Auskunft beanstandet, so sind dem steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzutheilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben.

§ 6.

Jeder Eigentümer eines steuerpflichtigen Grundstücks hat dem Magistrat unter Vorlegung der betreffenden Urkunden oder sonstigen Nachweise binnen vier Wochen nach Eintritt der Veränderung Anzeige zu machen.

1. wenn in dem Eigenthum des Grundstücks ein Wechsel eintritt,
2. wenn bisher steuerpflichtige Grundstücke in die Klasse der steuerfreien übergehen und umgekehrt,
3. wenn Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen,
4. wenn besteuerte Hausgrundstücke in ihrer Substanz, insbesondere durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerkes oder durch das Anbauen oder Abbrechen eines Grundstücktheiles, durch Vergrößerung oder gänzliche oder theilweise Abtrennung dazu gehöriger Hofräume und Gärten, oder besteuerte unbebaute Grundstücke durch Theilung oder Zusammenlegung mit anderen bebauten oder unbebauten verändert werden.

§ 7.

Die nach dieser Steuerordnung den Eigentümern der steuerpflichtigen Grundstücke obliegenden Verpflichtungen liegen in gleicher Weise ihren gesetzlichen Vertretern (Vormündern, Pflegern, Vorstehern von Korporationen, Aktiengesellschaften u. f. f.), sowie den von den Eigentümern mit der Verwaltung der Grundstücke beauftragten Personen ob.

§ 8.

Die Steuerpflicht oder Steuererhöhung hinsichtlich neu-erbauter oder in ihrer Substanz verbesserter Gebäude (§ 6 Nr. 3 und 4) beginnt nach Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem der Neubau bewohnbar oder benutzbar geworden oder die Verbesserung vollendet ist.

Im Uebrigen treten Ermäßigungen und Erhöhungen der Steuer in Folge der in § 6 erwähnten Veränderungen mit dem ersten Tage des auf die Veränderung folgenden Monats in Kraft. Sind jedoch die im § 6 Nr. 2, 3 und 4 erwähnten Veränderungen nicht bis zu diesem Tage in der vorgeschriebenen Weise angezeigt, so tritt eine dadurch bedingte Ermäßigung oder Befreiung von der Steuer erst mit dem Tage des auf die Anzeige folgenden Monats in Kraft.

Die hiernach erfolgenden Zugangsveranlagungen erfolgen für den Rest der laufenden Veranlagungsperiode nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung. Im Uebrigen werden die im Laufe einer Veranlagungsperiode eintretenden Veränderungen im gemeinen Werthe der steuerpflichtigen Grundstücke erst bei der nächsten Veranlagung berücksichtigt.

§ 9.

Für die Gemeindegrundsteuer haftet außer dem Eigenthümer der Nießbraucher des steuerpflichtigen Grundstücks.

Mehrere Miteigenthümer oder Nießbraucher desselben Grundstücks haften als Gesamtschuldner; das Gleiche gilt, wenn das Eigenthum an Grund und Boden und an den darauf errichteten Gebäuden oder Gebäudetheilen verschiedenen Personen zusteht.

Im Falle des Eigenthumswechsels haftet außer dem neuen der bisherige Eigentümer bis zur Erstattung der im § 6 vorgeschriebenen Anzeige.

§ 10.

Veranlagte Grundsteuerbeträge können in einzelnen Fällen durch den Magistrat niedergeschlagen werden, wenn deren zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet, oder wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde.

§ 11.

Gegen die dem Eigentümer des steuerpflichtigen Grundstücks durch besondere Mittheilung bekannt zu machende Veranlagung steht diesem innerhalb einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Mittheilung beginnenden vierwöchigen Frist das Rechtsmittel des Einspruchs bei dem Magistrat und gegen dessen Bescheid innerhalb einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden zweiwöchigen Frist die Klage bei dem Bezirksausschuße offen.

Einspruch und Klage haben auf die Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung der veranlagten Steuer keinen Einfluß.

§ 12.

Die Steuer ist in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres zu entrichten.

Rückstände werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben.

§ 13.

Wer eine ihm gemäß §§ 5 bis 7 obliegende Auskunft oder Anzeige nicht rechtzeitig in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 14.

Diese Steuerordnung tritt am 1. April 1902 in Kraft.

3709

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Gärtner **Adolf Wagner** hier beabsichtigt auf dem Grundstück im District „**Hinter Heberhoben**“, **Lagerb. Nr. 6511** ein **Gärtnerwohnhaus nebst Schuppen** zu erbauen und hat deshalb die Ertheilung der Ansiedelungs-Genehmigung (§ 1 des Gesetzes, betr. die Gründung neuer Ansiedelungen in der Provinz Hessen-Nassau, vom 11. Juni 1890, Gesetzsammlung Seite 173) beantragt.

Gemäß § 4 des genannten Gesetzes wird dieser Antrag mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen den Antrag von den Eigentümern, Nutzungs- und Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke **innerhalb einer Präklusivfrist von zwei Wochen — vom Tage der erstmaligen Bekanntmachung an gerechnet** — bei der königlichen Polizeidirection hier Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch sich durch Thatfachen begründen läßt, welche die Annahme rechtfertigen,

daß die Ansiedelung das Gemeindeinteresse oder den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirtschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

Wiesbaden, den 11. Juli 1901.

2677

Der Magistrat:
In Vertr.: Mangold.

Bekanntmachung.

Für den Transport von Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, von ihrer Wohnung nach dem städtischen Krankenhaus ist ein besonderer mit Pferden bespannbarer Krankenwagen angeschafft worden, welcher sich auf dem Terrain des städtischen Krankenhauses befindet und zu jeder Zeit durch Vermittlung der städtischen Krankenhaus-Verwaltung benutzt werden kann. In dem Wagen befindet sich eine Tragbahre, welche von zwei Krankenwärtern bedient wird, welche die Ueberführung des Kranken besorgen.

An Gebühren für den Transport eines Kranken sind an die Krankenhauskasse zu entrichten:

Die baaren Auslagen für den Vorspann und das Begleitpersonal mit einem Zuschlag von drei Mark, in keinem Falle aber weniger als:

20 Mk. für einen Kranken der 1. Verpflegungsklasse,
15 Mk. für einen Kranken der 2. Verpflegungsklasse
und 12 Mk. für einen Kranken der 3. Verpflegungsklasse.

Wiesbaden, den 3. Juli 1901.

3092

Der Magistrat:
v. J. bell

Bekanntmachung.

Die Uebernahme des Verkaufs des in der städtischen Schlachthaus-Anlage zur Freibank verwiesenen Fleisches während der Zeit vom 15. August 1901 bis 31. März 1902 soll öffentlich vergeben werden.

Hierfür ist Termin auf Montag, den 22. Juli 1901, Nachmittags 4 Uhr in dem Bureau der Schlachthaus-Verwaltung anberaumt, wo die Bedingungen zur Einsicht offen liegen und die Angebote verschlossen rechtzeitig abzugeben sind.

Wiesbaden, den 10. Juli 1901.

3777

Der Vorsitzende der städt. Schlachthaus-Deputation.
J. B.: Dr. Bergas.

Freiwillige Feuerwehr.

Die Mannschaften der Retter-Abtheilungen des 1., 2., 3. und 4. Zuges werden auf Dienstag, den 16. Juli l. J., Abends 7 Uhr zu einer Übung in Uniform an die Remisen geladen.



Mit Bezug auf die §§ 17, 19 und 23 der Statuten, sowie Seite 12, Absatz 3 der Dienstordnung wird pünktliches Erscheinen erwartet.

Wiesbaden, den 11. Juli 1901

3770

Der Branddirector:
Scheurer.

Nach der neuen Hausordnung des städtischen Krankenhauses sind von jetzt ab für die Besuche bei den Kranken die Nachmittagsstunden am Sonntag, Mittwoch und Freitag von 2—4 Uhr festgesetzt. Außerhalb dieser Zeit können Krankenbesuche nur mit besonderer ärztlicher Erlaubnis zugelassen werden. Auf den Abtheilungen, in welchen sich ansteckende Kranke oder Geisteskranke befinden, werden Besuche überhaupt nur ganz ausnahmsweise zugelassen. Mehr als 2 Personen dürfen einen Kranken zu gleicher Zeit nicht besuchen und jeder Besuch darf nur eine halbe Stunde dauern. Der Besuch wird in der Regel nur Angehörigen der Kranken gestattet.

Wiesbaden, den 26. Juni 1901.

2761

Städt. Krankenhaus Verwaltung.

Hente Samstag, von Vormittags 7 Uhr ab wird das bei der Untersuchung minderwerthig befundene Fleisch eines Ochsen zu 45 und einer Kuh zu 25 Pf. das Pfund unter amtlicher Aufsicht der unterzeichneten Stelle auf der Freibank verkauft.

An Wiederverkäufer (Fleischhändler, Metzger, Würstbereiter und Wirthe) darf das Fleisch nicht abgegeben werden.

Wiesbaden, den 11. Juli 1901.

3774

Städtische Schlachthaus-Verwaltung.

Staats- und Gemeindesteuer.

Die Erhebung der Steuern und sonstigen Abgaben für Juli, August und September, 2. Rate, erfolgt vom 15. Juli an nach dem auf dem Steuerzettel angegebenen Hebeplan. Die Hebetage sind nach den Anfangsbuchstaben der Straßen wie folgt festgesetzt:

A	am 15. und 16. Juli
B	" 17. Juli.
CDE	" 18. Juli.
FG	" 19. und 20. Juli.
H	" 22. Juli.
I K	" 23. und 24. "
L M	" 25. und 26. "
N	" 27. Juli.
OPQ	" 29. Juli und 1. August.
R	" 2. und 3. August.
STUV	" 5., 6. und 7. August.
WYZ	und außerhalb des Stadtkörpers am 8., 9. und 10. August.

Es liegt im Interesse der Steuerzahler, daß sie die vorgeschriebenen Hebetage benutzen, nur dann ist rasche Beförderung möglich.

Das Geld, besonders die Pfennige, ist genau abzuführen, damit Wechseln an der Kasse vermieden wird.

Wiesbaden, den 12. Juli 1901.

Städtische Steuerkasse.

3724

Rathaus, Erdgesch. Zimmer Nr. 17.

Städtischer Volksskindergarten (Thuners-Stiftung).

Im Kindergarten Gustav-Adolfstraße 18, werden nicht-schulpflichtige Kinder der minderbemittelten und un- mittelten Stände, ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses nach zurückgelegtem 3. Lebensjahre aufgenommen.

Das Eintrittsgeld beträgt 50 Pf. und das Unterrichtsgeld monatlich 50 Pf. Dasselbe kann für mehrere Kinder aus einer Familie ermäßigt, oder ganz erlassen werden.

Alle Kinder erhalten Frühstück und haben dafür täglich 5 Pf. zu entrichten. Diejenigen Kinder, welche auf Mittagessen und Vesperbrod Anspruch machen, haben dafür weiter täglich für das Mittagessen 10 und für das Vesperbrod 5 Pf. zu bezahlen.

Anmeldungen werden Vormittags von 10—12 Uhr im Rathhause, Zimmer Nr. 11, entgegengenommen.

Wiesbaden, den 10. April 1901.

9800

Der Magistrat. In Vertr.: Mangold.

Fremden-Verzeichniss

vom 12. Juli 1901 (aus amtlicher Quelle).

Adler, Langgasse 32.	Meyer	Burgsteinfurt
Reiffers	Strassburg	Zwei Böcke, Häfnerg. 12.
de Bruyn, Fr.	Holland	Kremer Kfm.
v. Gelicem, 2 Fr.	Doil	Elberfeld
Bartholomay	Cossens	Brieg
Bartholomay	Rochester	Wagner Kfm.
Mauer	München	Gail Fr.
Bahnhof-Hotel, Rheinstr. 23.	Nürtinger Fr.	Düsseldorf
Meyer	Köln	Nürnberg
Reymann	Darmstadt	Braubach, Saalgasse 34.
Hoffheinz	Memel	Schamroth
Duetsch	Frankfurt	Dahlheim, Taunusstr. 15.
Bayer, Kfm.	Strassburg	Meyer
Zilian	Insterburg	Dresden
Wolfsheim	Nürnberg	Einhorn, Marktstrasse 30.
Belle vue, Wilhelmstr. 26.	Leiden	Michalowitz, Kfm.
Briet m. Fam.	Amsterdam	Kucke,
Distenburg	Berlin	Bochum
Wittenberg	Brüssel	Montze
Josse-Allard	Bonn	Barmen
Block, Wilhelmstr. 54.	Brüssel	Augsburg
Stegmann	Bonn	Lemle
de Vinck	Brüssel	Mareinkowsky
Schwarzer Bock,	Köln	Freudenberger
Kranzplatz 12.	Köln	Frankfurt
Kreutzer m. Fr.	Köln	Eisenbahn-Hotel,
v. Unruh	Köln	Rheinstrasse 17.
Coers Kfm.	Duisburg	Dorst
		Halberstadt
		Bürger
		Heilfach
		Rothkegel m. Fr.
		Krätzer
		Euen m. Fr.
		Spindlersfeld
		Kemp Kfm.
		Neuss
		Brauer
		Dortmund
		Schürmann

Englischer Hof, Kranzplatz 11.

Löwenstein Newyork
Schönwald Fr. Grossenreden
Löwenstein, Fr. London
Potter Dr.
Raab Fr.
Weiler Fr.
Russell Fr.
Stephens Fr.
Pilgrim Fr.
Kanenbley Fr.
Hardie Fr.
Hardie Fr.
Robertson Fr.

Erbprinz, Mauritiusplatz 1.
Schindler Dresden
Hemmes m. Fr. Gausalgesheim
Friedrich m. Fr. Würzburg
Fink m. Fr. Berlin
Haupt m. Fr.
Schütze Zeitz

Hotel Fuhr,

Geisbergstrasse 3.

Cramer Kfm. Duisburg
Cramer Fr.
Eisenschmidt Weissenfels
Gieseler Kfm. Leipzig
Grüner Wald, Marktstrasse.
Nuelsen m. Fr. Chicago
Groh, Kfm. Annaberg
Wink Kfm. Köln
Müller Donaueschingen
Baehr Kfm. Halle
Szillinsky Wilhelmshafen
Arensberg Gangrehweiler
Stern Kfm. Rühren
Zell m. Fr. München
Bartling m. Fr. Chicago
Recknitz Kfm. Berlin
Jacoby Kfm.
Herz Kfm.
Schmidt Kfm. Leipzig
Stettner Kfm. Hamburg
Rathemeyer m. Fr. Krefeld
Randle m. Fr. Genf
Guttman Kfm. Hamburg
Wurster, Fr. Augsburg
Gottbaf m. Fr. Berlin

Hahn, Schillerplatz 4.

Göbel m. Fr. Wolf
Schwab m. Fr. Salztitter
Holthoff Fr. Berlin
Bollros La Chaux de Fond
Arweiler Hattingen

Happel, Schillerplatz 4.

Siebert Fr. Reval
Siebert Fr.
v. Elmer Köln
v. Elmer Kfm.
Schneider Mannheim
Baumann

Vier Jahreszeiten,

Kaiser Friedrichplatz 1.

Pascha Exc. Wien

Kaiserhof

(Angusta-Victoria-Bad),
Frankfurterstrasse 17.

Barns m. Fr. Newyork
Heeren Kfm. Hamburg
Haeniger Ratibor
Macforland Californien
Macforland 2 Fr.
Rosenfeldt Paris
Karpfen, Delaspéstr. 4.
Reinhard m. Fr. Offenbach
Mengen Strassburg
Schülle Kfm. Würzburg
Köner Kfm. Nürnberg
Krause m. Fr. Solingen
Kulp m. Fr.
Kiesel m. Fr.
Krieger Karlsruhe

Goldenes Kreuz

Spiegelgasse 10

Reimann m. Fr. Berlin
Weise m. Fr. Jauer
Kohlen Gau-Algesheim
Vaas
Kindt Kfm. Grünstadt

Barekhardt Würzburg
Starker Frankenstein
Kompermann Berlin
Herbst Edenkoben
Zöller Fr. Frankfurt
Emmerich Fr.
Mörbitz Dresden

Krone, Langgasse 36.

Duhm m. Fr. Berlin
Keller Wilhelmsdorf
Sanatorium Lindenhof,
Walkmühlstrasse 43.
Przedecelli Fr. Berlin

Metropole & Monopol,

Wilhelmstrasse 6 u. 8.
Seidenbach Philadelphia
Goldstein Newyork
Deuss Düsseldorf
Kirschbaum m. Fr. Köln
v. Kampts Berlin
Moercker Herzogenburg
Barnhard m. Er. Langenfeld
v. Eltester Niederlahnstein

Nssauer Hof

Kaiser Friedrichplatz 3

Hobbs m. Fr. London
Thessi Antwerpen
Jörgens Bremen
Werthheim Dr. Holland

Nonnenhof, Kirchg. 39/41.

Grand Kfm. Berlin
Stiegle Kfm.
Häuten Fr. Bonn
Spanier Fr. Bonn
Casparius Kfm. Berlin
Fossen m. Fr. Krefeld
Wallrabe Kfm. Hoerde
Engelken m. Fr. Hildesheim
Herzog Hessloch
Herzog jr.
Herzog Fr.

Baer Seligenstadt
Breiting Kfm. Frankfurt
Lyssmann, Hannover

Lyssmann Fr.
Stange m. Fr. Magdeburg
Schäffer Kfm. Emerdingen
Vogelaar Kfm. Sain
Schneider Weilburg
Pott Kfm. München
Sepp Kfm. Idstein

Petersburg, Museumstr. 3.

v. Semolin Fr. Petersburg
v. Semolin Fr.
v. Grothus Fr.
v. Wrangell
v. Nordström Fr.
Rappermann Fr. Russland
Pfalzer Hof, Grabenstr. 5.
Schasnuh Limburg
Tinge Bochum
Klein m. Fr. Mainz
Bachmann Köln

Zur neuen Post,

Bahnhofstr. 11.

Timms Kfm. Lübeck
Stephan Kfm. Berlin
Zur guten Quelle, Kirchg. 3.
Marcander Magdeburg
Amend Kunkel
Steinhauer Kfm. Hagen
Lösse m. Fr.

Quellenhof, Nerostr. 11.

Pohlmann Hannover
Busch m. Fr. Köln
Ott Kfm. Bingen
Siebenbürger Sendlingen
Hirschmann

Reichspost, Nicolasstr. 16.

Gran m. Fr. Apolda
Kirpiz Kfm. Berlin
Bravendaal Dortmund
Herz, Zürich
Thiessen Heidesheim
Mühlwein
Rhein-Hotel, Rheinstr. 16.
Dosay Fr. Paris
Brun Fr. Leipzig
Hilger Lennep
Caas m. Fr. Dortmund

Hotel zum Rheinstein, Taunusstr. 43.

Schmitz Fr. Neudorf
Hornemann Fr. Broich
Dirch Fr. Ruhrort
Sendol Mainz
Hörzel Kfm. Ruhrort
Maaswinkel Hoerde
Lünink Kfm. Werl
Dunkert Kfm. Heideberg
Frohoff Münster
Lewen Bingen
Baumann Frankfurt
Hohenstein Magdeburg
Obermeier Limburg
Scherff Ltn. Celle

Römerbad,

Kochbrunnenplatz 3.

Sebastian m. Fr. Groitzsch
Siehrmann, Fr. Berlin
Friemel, Kfm. Beuthen
Armgardt m. Fr. Brooklyn
Kartenberg Herw
Schwarzkopf m. Fr. Pauavehire
Kraming
Weigel Grimma
Hempel, Fr. Strehla
Oswald, Kfm. S.ettin
Würzburger m. Fam.

Eilers m. Fam. Charlottenburg
Temme Hildesheim

Rose, Kranzplatz 7, 8 u. 9.

Picard, Rent. Antwerpen
Schultz-Picard, Fr.
Roger v. Boch m. Bed. Mettlach
Goldenes Ross, Goldgasse 7.
Gruschwitz Reichenbach
Walliczek Schoppinitz

Hotel Royal,

Sonnenbergerstrasse 28.

Weber, Dr. m. Fr. Offenbach
Walter, Dr. m. Fr. Worms

Savoy-Hotel, Bärenstr. 3.

Jacobs, Kfm. Möhringen
Gompert, Kfm. Krefeld
Ahlmann Wattenscheid

Schützenhof,

Schützenhofstrasse 4.

Flöckner m. Fr. Breslau
Sidow Rammelsburg
Müller Wildeck

Schwan, Kochbrunnenpl. 1.

Schumann Rotterdam
Steeneker
Baer, Fr. Elville
Kretsch, Hr. u. Fr.

Spiegel, Kranzplatz 10.

Braumann m. Fr. München
Reuland m. Fr. Prüm
Wettke, Fr. Glogau

Tannhäuser, Bahnhofstr. 8.

Kallen, Kfm. Remscheid
Landsberger m. Fr. Neukloster
Dreven, Kfm. Hannover
Schmitt, Fr.
Jacobsen, Zahnarzt Warschau

Taunus-Hotel, Rheinstr. 19.

Hobe, Kfm. Berlin
Weinweiss, Kfm. Köln
Weinweiss, Kfm. Ruhrort
Zeidler, Kfm. Köln
Rizzoli Radolfswarth
Everling m. Fr. Düsseldorf
Kunig, Fr. Berlin
Klötz, Fr. m. T.
Brenke m. Fr.
Rosenstein
Heller, Oberleut. Bruchsal
Schaub Strassburg
Barth, Kfm. Düsseldorf
Kartz, Kfm. Mannheim
v. Okerhielm Christiania
v. Boyemann
Verborg m. Fr. Haag
Painsky m. Fr. Warschau

Victoria, Wilhelmstr. 1.

Lau, Dr. m. Fr. Hamburg
Spence London

Specht

Mellot
Junne
Prinz m. Fr.
Thomsen
Borus
Schmidt
Petersey
Jouree m. Fam.
Morison, Dr.
Black
Hall m. Fam.
de Walt
Büchner

Vogel, Rheinstr. 27.

Malch, Kfm. Broterode
Wunderlich m. T. Berlin
Jonigkert Königsberg
Bertram Neumünster
Boss m. Fr. Berlin
Ehlerding, Kfm. Hannover
Kessel, Kfm. Coburg
Billich Waldkirch
Roether m. Fr. Köln
Goske Braunschweig
Herklotz Bremen

Weins, Bahnhofstr. 7.

Lyon m. Fr. Newyork
Schauers, Fr.
May, Fr.
Hawkins, Fr.
Schaffer, Fr.
Schick, Fr.
Batman, Fr.
Mac Near, Fr.
Langerfeld, Fr.
Coerter, Fr.
Hünemarder m. Fr.
Krauss m. Fr.
Bellers m. Fam.

Westfälischer Hof,

Schützenhofstr. 3.
Kunkel Laufach
Staab, Fr. Frohnhofen
Clarren, Kfm. Neumagen

In Privathäusern:

Brüsseler Hof,

Geisbergstr. 8.
Borowski, Kfm. Warschau
Reisner, Fr. Berlin

Pens. de Bruijn,

Wilhelmstr. 39.
de Munnrel, Fr. Haag
Matthes

Geisbergstr. 7.

Staub, Fr. Griesheim
Villa Helene,
Sonnenbergerstrasse 9.

v. Olszewska, Fr. Köln
Schmidt, Fr. Hörter
Christl. Hospiz, Rosenstr. 4.
Siemens, 2 Fr. Kiel
Whitaker m. Fr. Newyork
Wichmann m. Fam. Frankfurt
Mattel, Fr. m. T. Bernburg

Kapellenstr. 10.

Phillips, Kfm. Amerika
Villa Nadine, Fr. Abtstr. 14.
Isaac, Fr. m. Töcht. Berlin

Nerostr. 12.

Kurth m. Fr. Hattingen
Nerostr. 41/43.
v. Andel Königsberg

Villa Olanda, Grünweg 1.

v. Eck, Fr. Haag
Villa la Rosière,
Elisabethenstr. 15.

Johow m. Fam. Oranienburg

Villa Rupprecht, Rösslerstr. 5.
Dahlmann Karlstadt

Saalgasse 28.

Bennighof Stetten
Villa Teresina,
Frankfurterstr. 16.

Eydam, Fr. Würzburg

Pens. Windsor,
Wilhelmstr. 2.
Rhode m. Fr. Frankfurt